

EINWOHNERGEMEINDE MOOSSEEDORF
GASVERSORGUNG GRAUHOLZ

GASREGLEMENT

genehmigt 23. August 1985
revidiert am 18. Oktober 1996

R E G L E M E N T

über die Abgabe von Gas durch die Gemeinde Moosseedorf

Die Gemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 Buchstabe a) der Gemeindeordnung von Moosseedorf vom 5. Dezember 1991 nachfolgendes Reglement.

Allgemeines

Allgemeines

Art. 1 ¹ Die Versorgung des Gemeindegebietes Moosseedorf mit Gas liegt im Aufgabenbereich der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

² Sie bildet unter der Bezeichnung "Gasversorgung Grauholz", hiernach "GVG" genannt, eine Teilaufgabe der Einwohnergemeinde Moosseedorf; sie untersteht der Aufsicht der zuständigen Kommission und der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Geschäfte werden im Rahmen des Pflichtenheftes durch die Gemeindeverwaltung geführt.

³ Die Gasversorgung ist so zu erstellen und zu betreiben, dass sie von der Gemeinde kostendeckend geführt werden kann.

Erlasse und Vorschriften

Erlasse und
Vorschriften

Art. 2 ¹ Es sind folgende Erlasse und Vorschriften zu beachten:

Gemeindeerlasse

- a) Dieses Reglement
- b) Den von der Gemeinde beschlossenen Gastarif und die Werkvorschriften
- c) Die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reglement und den Werkvorschriften

² Technische Vorschriften

Alle Vorschriften und Richtlinien der Berufs- und Fachverbände des Gas- und Wasserfaches (Vorschriften des Verbandes Schweizerischer Gaswerke, SVGW ect.), sofern sie diesem Reglement nicht widersprechen, gelten als ergänzende Vorschriften.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche kantonalen und bundesrechtlichen Gesetze, Erlasse und Vorschriften, die den Bereich der Gasversorgung betreffende Artikel enthalten.

Lieferverhältnis

Allgemein

Art. 3 ¹ Dieses Reglement, der von der Gemeinde beschlossene Tarif und die von Gemeinderat und der zuständigen Kommission erlassenen Vorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Energiebezügerinnen und -bezügern, hienach "Gasbeziehende" genannt.

² Durch den Energiebezug anerkennen die Gasbeziehenden das vorliegende Reglement sowie die jeweils gültigen weiteren Vorschriften und Tarife der Gemeinde.

³ In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezügerinnen oder -bezüger, für Lieferungen ausserhalb des bestehenden Verteilgebietes und die Vermittlung von Ergänzungs- und Ersatzgas sowie für provisorische Anschlüsse kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Gaslieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Gas an Bezügerinnen und Bezüger abzugeben, die auch von dritter Stelle mit Gas beliefert werden.

⁴ Mittels Überbauungsordnungen können weitere spezielle Regelungen von der Gemeinde vorgeschrieben werden.

Anschluss- und Bezugspflicht

Gasversorgungsgebiete

Art. 4 ¹ Alle Bauzonen im Bereich des Gasversorgungsnetzes gelten als Gasversorgungsgebiete. Die Gasanschluss- und Bezugspflicht richtet sich nach Art. 44 Abs. 2 BauR Moosseedorf.

² Für grössere Überbauungen kann eine gemeinsame Heizanlage mit einer kombinierten Gas-Wärme-Kraftkoppelungsanlage vorgeschrieben werden.

³ Es wird auf die Meldepflicht für grössere Revisionsarbeiten an Heizungskesseln und Tankanlagen gemäss Art. 44 Abs. 3 BauR hingewiesen. Für die Befreiung von der Gasanschlusspflicht für Industrie- und Gewerbebauten gilt Art. 44 Abs. 4 BauR.

⁴ Der Gemeinderat kann für den Anschluss bestehender Gebäude an das Gasnetz finanzielle Erleichterungen bei den Anschlussgebühren, und in Härtefällen einen angemessenen Beitrag an die Umstellungskosten gewähren.

⁵ Ausnahmen von der Anschluss- oder von der Bezugspflicht richten sich nach Art. 11 Abs. 3 des Kantonalen Energiegesetzes.

Voraussetzungen für die Gaslieferung

Lieferverhältnis

Art. 5 ¹ Die Gemeinde liefert den Gasbeziehenden auf Grund dieses Reglementes Gas.

² Die Gemeinde ist berechtigt, gemäss besonderer Regelung Infrastrukturbeiträge und/oder eine Mindesteinnahmegarantie zu verlangen.

³ Die Gemeinde liefert nach Massgabe ihrer Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der jeweiligen Ausdehnung ihres Verteilnetzes unmittelbar an die einzelnen Abonentinnen und Abonnten Gas für die Wärme- und Kälteerzeugung sowie für gewerbliche und industrielle Zwecke. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erweiterung des Netzes über das bestehende Verteilungsgebiet hinaus. Falls ausserhalb des bestehenden Netzes ein Anschluss trotzdem bewilligt werden kann, so hat die Abonentin resp. der Abonnt die entstehenden Kosten zu übernehmen. Sonderregelungen gemäss Art. 3 Abs. 4 sowie die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Basiserschliessung des Kantonalen Baugesetzes (Art. 107) bleiben vorbehalten.

⁴ Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis erfüllt sind.

Regelmässigkeit der Gaslieferung

Gaslieferung

Art. 6 ¹ Die Gemeinde liefert Gas ununterbrochen und in vollem Umfang in möglichst gleichmässiger Beschaffenheit, entsprechend den Gasleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), bzw. den in der Schweiz üblichen Qualitätsnormen. Eine Änderung der Heizwerte bleibt vorbehalten, ebenso besondere Tarife und die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

² Die Gemeinde hat das Recht, die Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produk-

tionseinbussen infolge Gasmangels;

4

- c) betriebsbedingte Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch die Gaslieferantinnen oder -lieferanten;
- d) Gasknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung.

Die Gemeinde wird dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gasbeziehenden nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Gasbeziehenden, soweit möglich, im voraus angezeigt.

³ Die Gasbeziehenden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederaufnahme der Gaslieferung sowie durch Schwankungen der Gaszusammensetzung innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Toleranzen entstehen können.

⁴ Die Gasbeziehenden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkungen der Gaslieferung erwächst.

⁵ Vorbehalten sind spezielle Abnahmeverträge mit Abschaltvereinbarungen.

Technische Voraussetzungen zur Gasabgabe

Art. 7 ¹ Die Gemeinde bestimmt die Eigenschaften des Gases.

² Gasanschlüsse jeder Art werden nur zugelassen, soweit dies die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Gasversorgung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Die Gasbeziehenden oder ihr Installateur resp. Installateurin, bzw. ihr Apparatelieferant oder -lieferantin, hat sich rechtzeitig bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten und über die Lieferungsverhältnisse zu erkundigen. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen in speziellen Sonderbauvorschriften.

³ Die Gasbeziehenden dürfen das Gas nur zu den nach Tarif oder Gaslieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Eine andere Verwendung wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 21 behandelt.

⁴ Ohne Bewilligung der Gemeinde dürfen die Gasbeziehenden kein Gas an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieterinnen oder Untermieter in Wohnräumen. Untermieterinnen und Untermieter gel-

ten nicht als Gasbeziehende im Sinne dieses Reglementes.

5

⁵ Die Gemeinde schliesst Installationen oder Apparate nicht an, wenn sie den Vorschriften und Anforderungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) widersprechen oder den Werkbetrieb störend beeinflussen. Ebenso schliesst die Gemeinde keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationskonzession gemäss Art. 12 sind.

An- und Abmeldung

An- und Abmeldung	Art. 8 ¹ Das Erstellen oder Abändern von Gasleitungen, Installationen sowie die Montage oder Demontage der Messapparate sind schriftlich bei der Gemeinde auf einem bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formular anzumelden. Mieterinnen resp. Mieter haben die schriftliche Zustimmung der Hauseigentümerin resp. des Hauseigentümers beizubringen.
Meldung der Arbeitsausführung	² Die konzessionierten Installationsfirmen sind verpflichtet, Neuanlagen spätestens vier Wochen vor der Arbeitsausführung mittels einer Installationsanzeige und den dazugehörigen Plänen der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Meldung für Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Installationen hat spätestens eine Woche vor Inangriffnahme der Arbeiten ebenfalls schriftlich mit Planbeilage bei der Gemeinde zu erfolgen.
Kündigung des Gasbezuges	³ Das Bezugsverhältnis kann, sofern keine Abmachungen gestützt auf Art. 3 Abs. 4 oder Art. 4 bestehen, von den Gasbeziehenden jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen schriftlich oder mündlich aufgelöst werden. Die Gasbeziehenden haften für die Bezahlung des Gases und allfällige Gebühren bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
Eigentums- und Mieterwechsel	⁴ Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der Gemeinde von den Verkaufenden rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich zu melden. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der Gemeinde durch die Wegziehenden und die neuen Gasbeziehenden gemeldet werden.
unbenützte Anlagen	⁵ Für den Gasverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist die Hauseigentümerin resp. der Hauseigentümer der Gemeinde gegenüber haftbar.
vorübergehende Nichtbenützung	⁶ Die vorübergehende Nichtbenützung von Gasgeräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

Reduktionen bei erneuerbaren Energien ⁷ Für Gasbezüger, die zusätzlich erneuerbare Energien wie z.B. Sonnenkollektoren, Erdsonden, Holzheizungen u.ä. zur Energieerzeugung einsetzen, können im Gastarif angemessene Gebührenreduktionen festgesetzt werden.

Wiederinbetriebnahme ⁸ Für die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Gemeinde zu erfolgen.

Anschluss an die Verteilanlagen

Leitungsarten **Art. 9 ¹ Leitungsarten**
Es werden zwei Leitungsarten unterschieden, welche in einem vom Gemeinderat zu erlassenen Plan festgelegt werden.

a) Hauptleitungen (Basis- und Detailerschliessung)

Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen des Verteilnetzes im öffentlichen und privaten Boden, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen bestimmt und im Leitungsplan als solche dargestellt sind. Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde erstellt und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen der Art. 106 und 107 ff des Kantonalen Baugesetzes.

b) Hauszuleitungen

Als Hauszuleitung gelten alle Leitungen von den Hauptleitungen bis und mit Hauseinführung im Gebäude. Sie werden von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern erstellt und gehen nach

Fertig-

stellung kostenlos ins Eigentum der Gemeinde über. Dienen Hauszuleitungen hinterliegenden Grundstücken als Detailerschliessung, so kann sich die Gemeinde mit einem durch den Gemeinderat zu bestimmenden Anteil an den Baukosten beteiligen. Für einen späteren Weiterausbau wird für die Mitbenützung der Detailerschliessungsanlagen nichts zurückvergütet.

Durchleitungsrechte für alle Leitungen ² Die Durchleitungsrechte für alle Gasleitungen werden im Verfahren nach Art. 10 Abs. 2 des Kantonalen Energiegesetzes (EnG), bzw. Art. 130 Buchstaben a) des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben. Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern schriftlich eröffnet.

Erwerb Durchleitungsrechte für Zuleitungen	³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Zuleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und -eigentümern, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu ein Überbauungs- oder Detailerschliessungsplan nach den Vorschriften der Baugesetzgebung erforderlich ist.
7	
Entschädigung für Durchleitungsrechte	⁴ Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
Dienstbarkeiten	⁵ Die Gemeinde behält sich vor, die durch Gasleitungen bedingten Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der Gemeinde.
Entschädigung für Kulturschäden	⁶ Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist der durch den Leitungsbau entstandene Kulturschaden der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer oder dessen Pächterin resp. Pächter voll von der Leitungseigentümerin zu entschädigen. Können sich die Parteien nicht selber auf eine angemessene Entschädigung einigen, ist diese aufgrund einer Expertise festzulegen.
Planunterlagen	⁷ Die Grundeigentümerinnen resp. -eigentümer haben der Gemeinde vor dem Gasanschluss, bei Neubauten vor der Überbauung, einen von der Kreisgeometerin resp. -geometer unterzeichneten Situationsplan einzureichen, der die Strassen, Bauparzellen und die nötigen Höhenkoten enthält. Im Plan muss die vorgesehene Führung aller Werkleitungen eingetragen sein.
Leitungsplanung	⁸ Die Gemeinde plant alle Haupt- und Hauszuleitungen gemäss den Richtlinien des SVGW und nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin resp. -eigentümer. Die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Querschnitte, der Ort der Hauseinführung, der Standort der Hauptabsperrorgane und der Messapparate wird von der Gemeinde bestimmt. Auf Wünsche der Grundeigentümerin resp. -eigentümers wird, soweit es kostenmässig vertretbar und technisch machbar ist, Rücksicht genommen.
Leitungsprojekt und Offerte	⁹ Die Gemeinde arbeitet zu Handen der Bauherrschaft gegen Verrechnung der Selbstkosten ein Leitungsprojekt mit Offerte aus.
Erstellung der Zuleitung	¹⁰ Die Erstellung der Hauszuleitung von den vorhandenen Hauptleitungen (oder eventuellem Schrankregler) kann nur durch einen von der Gemeinde konzessionierten Unternehmer erfolgen.
Erstellungskosten	¹¹ Sämtliche Kosten für die Erstellung der Zuleitung (Detailerschliessung) gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 3. Die Arbeiten für die Erstellung der Zuleitung ab Anschlusspunkt an der Hauptleitung bis zur Hausein-

führung kann von der Grundeigentümerin resp. -eigentümer, sofern sie resp. er nicht die Offerte der Gemeinde gemäss Art. 9 Abs. 9 berücksichtigen will, selber in Auftrag gegeben werden. Die Ausführung aller mit der Zuleitung verbundenen Arbeiten muss aber nach den Vorschriften der Gemeinde erfolgen.

8

Übergang an Gemeinde	¹² Die Zuleitung geht als Detailerschliessungsanlage nach der Erstellung in jedem Falle als Bestandteil des Gasverteilungsnetzes kostenlos ins Eigentum der Gemeinde über, welche den Unterhalt übernimmt.
Leitungsunterhalt	¹³ Die Gemeinde unterhält alle Gasleitungen auf ihre Kosten. Vorbehalten bleibt die Stilllegung unwirtschaftlicher Leitungsabschnitte anstelle einer erforderlichen Sanierung. Falls eine Zuleitung erneuert werden muss, kann die Gemeinde einen angemessenen Anteil der Sanierungskosten dem oder den an der Leitung angeschlossenen Hauseigentümerinnen und -eigentümern verrechnen. Diese müssen von der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor der Arbeitsausführung einen Kostenvoranschlag über ihre Kostenbeteiligung zur Stellungnahme erhalten. Weigert sich eine Grundeigentümerin resp. -eigentümer, die vorgeschlagenen Kosten zu übernehmen, so behält sich die Gemeinde vor, nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leitung diese bei ungenügender Auslastung nicht zu erneuern und den Hausanschluss aufzuheben.
Freihalten von Leitungen	¹⁴ Auf allen Gasleitungen dürfen in keinem Falle Hochbauten (im weitesten Sinne gesehen) erstellt werden. Beim Bau, bzw. der Montage der Leitungen, Hauptabsperrorgane und Messapparate sowie bei deren Unterhalt nimmt die Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter.
Leitungseinbau in Neubaugebieten	¹⁵ Die Gemeinde kann in Grundstücken und Privatstrassen, bevor diese überbaut oder fertig erstellt sind und an die Gemeinde abgetreten werden, sowie im Terrain der in der Überbauungs-, Gestaltungs- und Detailerschliessungsplänen festgelegten Strassen und Plätzen gemäss Art. 106 ff des Kantonalen Baugesetzes, entschädigungslos Gasleitungen verlegen. Diese Leitungen bleiben im Eigentum der Gemeinde.
Anzahl Anschlüsse	¹⁶ Pro Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss zulässig. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten der Grundeigentümerin resp. -eigentümers.
Gemeinsame Zuleitung	¹⁷ Die Gemeinde ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Die Gemeinde behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse beding-

te Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen

Leitungsvergrößerung

¹⁸ Falls eine Vergrößerung der Zuleitung notwendig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Zuleitungen festgelegten Bestimmungen.

9

Kosten von Leitungsverlegungen

¹⁹ Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Hauseigentümerin oder -tümers. Muss jedoch eine nicht dem Grundstück dienende Gasleitung, welche nicht im Grenz- oder Baulinienabstand liegt, verlegt werden, gehen die Kosten für die Leitungsverlegung zu Lasten der Gemeinde.

unbenützte Leitungen

²⁰ Wird eine Zuleitung nicht mehr benützt, kann die Gemeinde auf ihre Kosten die Abtrennung vom Netz vornehmen. Die Wiederinbetriebnahme geht zu Lasten des Gasbeziehenden und bedarf einer neuen Anschlussmeldung durch die Grundeigentümerin resp. -eigentümer.

vorübergehende Abkoppelung der Gasleitung

²¹ Wird eine Zuleitung vorübergehend während mindestens 12 Monaten nicht benützt, können die Gasbeziehenden auf ihre Kosten die Unterbrechung (Abkoppelung) verlangen. Die Wiederinbetriebnahme muss mit einer neuen Anschlussmeldung durch die Grundeigentümerin resp. -eigentümer verlangt werden. Die Kosten für die nötigen Installationsarbeiten gehen zu Lasten des Gasbeziehenden.

Allgemeine Bestimmungen für die Erstellung und den Unterhalt von Leitungen und Anlagen

Voraussetzung für Baubeginn von Zuleitungen

Art. 10 ¹ Mit dem Bau von Zuleitungen kann erst begonnen werden, wenn alle mit den übrigen Leitungen zusammenhängenden Fragen abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten, Einfriedungen, Weganlagen, Beläge, Stützmauern, Öltanks, Bassins, Schächte usw. festgelegt sind und die Anschlussbewilligung der Gemeinde vorliegt. Die Grundeigentümerin resp. -eigentümer trägt die Kosten für Kulturschäden, die durch den Bau und Unterhalt der ihrem resp. seinem Zweck dienenden Leitungen entsteht.

Grabarbeiten in privatem und öffentlichem Grund

² Beabsichtigt jemand, auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfällig im Boden verlegter Gasleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Gasleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Beschädigung von

³ Werden Gasleitungen bei irgendwelchen Bauarbeiten beschädigt

Gasleitungen oder mit Baumaschinen berührt, so ist dieser Vorfall unverzüglich der Gemeinde oder dem Pikettdienst zu melden. Für sämtliche Reparaturkosten, die der Gemeinde dadurch erwachsen, haftet die Unternehmung oder die auftraggebende Bauherrin oder -herr.

Ausführungsvorschriften ⁴ Alle Leitungen sind gemäss den Gasleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde auszuführen und zu unterhalten.

10

Zutrittsrecht auf private Grundstücke ⁵ Der Gemeinde und deren Beauftragten ist zur Kontrolle und allfälligen Sofortreparaturen aller Gasleitungen jederzeit der Zutritt auf die privaten Grundstücke zu gewähren.

Hausinstallationen und deren Kontrolle

Hausinstallationsbewilligung **Art. 11** ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Art. 12 Abs. 1 sind, erstellt, unterhalten oder erweitert werden. Sie müssen die Normalbedingungen für die Erteilung von Installationsbewilligungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Vorschriften der Gemeinde erfüllen.

Anmeldung von Hausinstallationsarbeiten ² Die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, deren Kontrolle und die Montage von Zählern haben die Installierenden spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn der Gemeinde schriftlich unter Verwendung der bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare anzumelden.

Ausführung und Unterhalt der Hausinstallationen ³ Hausinstallationen sind gemäss den Gasleitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den Vorschriften der Gemeinde auszuführen und zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht der Hausinstallationen ⁴ Die Besitzerinnen und Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Den Benützerinnen und Benützern wird empfohlen bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen sofort die Gemeinde oder deren Pikettdienst zu benachrichtigen.

Sicherheitsbestimmungen ⁵ Räume, in denen sich Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Die Betätigung elektrischer Schalter und Klingeln ist zu unterlassen. Die Gaszufuhr ist durch Schliessen der Gashahnen, insbesondere des Haupthahnes, zu sperren, Türen und Fenster sind zu öffnen. Die Gemeinde oder eine zur Ausführung von Hausinstallationen berechnete Unternehmung ist unverzüglich zu benachrichtigen. Der Haupthahn darf danach nur durch die Organe der Gemeinde, den Pikettdienst oder eine konzessionierte Unternehmung wieder geöffnet werden. Das Aufsuchen von Defekten an Gaseinrichtungen durch Ableuchten (abflammen) ist verboten.

Installationskontrollen ⁶ Die Gemeinde ist berechtigt, periodisch Kontrollen der Hausinstallationen durchzuführen. Die Gasbeziehenden, bzw. Hauseigentümergeinnen und -eigentümer haben Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installierenden, noch diejenige der Eigentümerin resp. -eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.

11

Zugänglichkeit der Installationen ⁷ Den Organen der Gemeinde oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Ablesung der Gaszähler zu angemessener Zeit, bei Störungen zu jeder Zeit, Zutritt zu allen mit Gasinstallationen versehenen Räumen zu gestatten; es sind ihnen alle vorhandenen Gasverbrauchsapparate vorzuweisen.

Kosten der Kontrollen ⁸ Die Kosten für die erstmalige Kontrolle von neu ausgeführten Installationsarbeiten und die periodischen Kontrollen trägt die Gemeinde. Für selbstverschuldete Nachkontrollen stellt die Gemeinde Rechnung.

Installationsbewilligung

Installationsbewilligung **Art. 12** ¹ Die Ausführung von Hausinstallationen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Kommission.

Installationsvorschriften ² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Gesuchstellenden (Betriebsinhaberin resp. -inhaber oder Geschäftsführerin resp. -führer)

- Inhaber des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist;
- Die Normalbedingungen für die Erteilung von Installationsbewilligungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erfüllt sind;
- In der Gemeinde oder in der Umgebung von maximal 30 Strassenkilometern über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist;
- Einen Reparatur- und Pikettdienst sichergestellt ist;
- Sich über Berufserfahrung im Bau der betreffenden Leitungsart ausweisen kann.

³ Ausnahmsweise können für bestehende, ortsansässige Betriebe die Anforderungen für anderweitig ausgewiesenes Fachpersonal auf befristete Zeit herabgesetzt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Bewilligungen und Kautionen.

⁵ Alle Konzessionierten haben für die von ihnen geleisteten Arbeiten eine Haftpflichtversicherung auszuweisen oder abzuschliessen.

⁶ Die Installationen sind durch die Gemeinde oder deren Beauftragte nach erfolgter Erstellung zu kontrollieren. Die Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Kontrolle ausgeführt worden ist und zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

12

⁷ Der Gemeinderat kann Firmen, welche unsachgemässe Installationen ausgeführt haben, die Bewilligung nach erfolgter einmaliger Mahnung wieder entziehen.

Messeinrichtungen

Gaszähler

Art. 13 ¹ Der Verbrauch von Gas wird durch amtlich geeichte Gaszähler festgestellt, die von der Gemeinde auf ihre Kosten geliefert und unterhalten werden. Die Gaszähler bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Hauseigentümerin resp. -eigentümer bzw. die Gasbeziehenden haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Gaszähler notwendigen Installationen nach den Angaben der Gemeinde erstellen zu lassen, ebenso haben sie der Gemeinde den für den Einbau der Gaszähler erforderliche Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und dauernd zugänglich zu halten. Zahl, Grösse und Standort der Gaszähler werden von der Gemeinde bestimmt. Allfällige zum Schutze der Zähler notwendige Einrichtungen sind von den Gasbeziehenden bzw. Hauseigentümerinnen resp. -eigentümern auf ihre Kosten anzubringen.

Zählergebühren

² Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Gemeinde als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Gaszähler eine Gebühr verlangen.

Beschädigung
der Zähler

³ Werden Gaszähler durch Verschulden der Gasbeziehenden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten den Gasbeziehenden belastet. Die Gaszähler dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Veränderungen oder Manipulationen an den Gaszählern vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Prüfung der Zähler

⁴ Die Gasbeziehenden können jederzeit eine Prüfung der Gaszähler durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten

der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Gasmesser, trägt die unterliegende Partei.

Toleranzen ⁵ Gaszähler, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Unregelmässigkeiten ⁶ Die Gasbeziehenden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Gaszähler der Gemeinde unverzüglich zu melden.

13

Unterzähler ⁷ Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten des Gasbeziehenden geliefert und installiert (siehe Art. 7 Abs. 4). Unterzähler, die sich im Besitze von Gasbeziehenden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Gasmengermessgeräteverordnung vom 4. August 1986. Nach dieser Verordnung haben die Gasbeziehenden zu ihren Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich der Gemeinde gegenüber durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

Messung des Gasverbrauches

Feststellung Gasverbrauch **Art. 14** ¹ Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Gaszähler, entsprechend den gastechnischen Voraussetzungen umgerechnet, massgebend. Das Ablesen und ihre Wartung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde in einer von der Gemeinde bestimmten Ordnung.

Fehlanzeige des Gaszählers ² Bei festgestellter Fehlanzeige eines Gaszählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Gasbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Gasbeziehenden von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Kann die Fehlanzeige eines Gaszählers nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berücksichtigen. Sofern der Fehler nur durch Schätzungen abgegrenzt werden kann, wird nur die in Frage kommende Rechnungsperiode berücksichtigt.

³ Treten in einer Hausinstallation Gasverluste auf, so haben die Gasbeziehenden keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Gasverbrauches.

Anschlussgebühren und Infrastrukturbeiträge

Anschlussgebühr	Art. 15 ¹ Für jedes Gebäude, das an die Gasversorgung angeschlossen wird, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
Deckungsgrad	<p>² Die Anschlussgebühren und Infrastrukturbeiträge sind so anzusetzen, dass sie mindestens die Hälfte der Kosten für die Erstellung der Hauptleitung erbringen.</p> <p>³ Der Betrag wird pro kW maximale installierte Leistung der einzelnen angeschlossenen Heizungszentralen berechnet.</p>
14	
Erhöhung der Leistung	⁴ Bei Erhöhung der maximalen Leistung eines angeschlossenen Gebäudes infolge Neu-, Um- oder Anbauten muss der Gasanschlussbeitrag für die Leistungserhöhung nachbezahlt werden.
Wiederaufbau nach Brand	⁵ Eine Anrechnung von bereits bezahlten Anschlussbeiträgen an die neu festgesetzte Gebühr ist zulässig bei Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes, sofern innert zwei Jahren vom Brandtag an gerechnet mit dem Bau begonnen wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Möglichkeit der Verrechnung.
Fälligkeit	⁶ Die Anschlussgebühren werden im Gastarif festgelegt. Sie werden auf den Zeitpunkt des Gasanschlusses zur Zahlung fällig. Die Anschlussgebühr ist von der Grundeigentümerin resp. -eigentümer oder der Baurechtsnehmerin resp. -nehmer zu bezahlen.
Infrastrukturbeiträge	⁷ Zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen kann die Gemeinde für den Bau und Ausbau der Gasleitung von den Gasbeziehenden mit speziellen Abnahmeverträgen (gemäss Art. 3 Abs. 3) nach Massgabe ihrer maximalen bezogenen Leistung (pro kW) und der benützten Leitungen Infrastrukturbeiträge erheben. Diese sind so zu berechnen, dass sie maximal die Kosten für den Bau oder Ausbau der betreffenden Gasleitung nach Abzug der Anschlussgebühren decken. Vorbehalten bleibt die Kostenüberwälzung der Infrastrukturbeiträge auf die Gasabnahmepreise.
Kostenbeteiligung	⁸ Die Höhe der Infrastrukturbeiträge wird vom Gemeinderat festgelegt. Er ist befugt, die Beitragshöhe auch in den speziellen Abnahmeverträgen zu regeln. Bei einer Überwälzung der Infrastrukturbeiträge auf den Gaspreis muss dieser im Abnahmevertrag verbindlich festgelegt werden. Bei wirtschaftlicher Abnahmecharakteristik eines Gasbeziehenden kann die Gemeinde einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Anteil der Infrastrukturkosten als Kostenbeteiligung übernehmen. Dieser Betrag wird vom Infrastrukturbeitrag abgezogen. Die Anschlussgebühr ist vollumfänglich zu entrichten.

Tarife

Gastarif und
Teuerungsausgleich

Art. 16 ¹ Die Gemeindeversammlung setzt den Tarif für den Gasbezug fest. Der Tarif ist so auszugestalten, dass die Gasversorgung kostendeckend betrieben werden kann. Entsprechend der Teuerung sowie bei Veränderung des Gasankaufpreises durch die Gaslieferanten ist der Gemeinderat ermächtigt, den Tarif für den Gasbezug auf den Zeitpunkt und im Verhältnis der Teuerung und der Preisänderung anzupassen.

² In Sonderfällen gemäss Art. 3 Abs. 3 ist der Gemeinderat befugt, Spezialverträge abzuschliessen.

15

³ Wird das von der Gemeinde bezogene Gas von Hauseigentümerinnen resp. -eigentümern oder Vermieterinnen resp. Vermietern an Untermieterinnen resp. -mieter weiterverrechnet, so ist der Tarif der Gemeinde anzuwenden.

Rechnungstellung und Zahlung

Rechnungstellung

Art. 17 ¹ Die Rechnungstellung an die Gasbeziehenden erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Er behält sich vor, zwischen den Gasablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Er ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler, Chipkartenzähler usw. einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler, Chipkartenzähler usw. können von der Gemeinde so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen oder ähnlichen Wertmittel zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Zahlungsfristen

² Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bleiben die Inkassobemühungen erfolglos, werden unbezahlte Rechnungen auf dem Betreibungsweg eingefordert. Nach fruchtloser Betreibung kann der Gemeinderat die Einstellung der Gaslieferung verfügen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit der lebensnotwendigen Energie.

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 2.

⁴ Wenn die Gemeinde irrtümlicherweise keine Rechnung gestellt hat, kann sie innerhalb einer Frist von 5 Jahren Nachzahlungen verlangen, jedoch ohne Zinsen aufzurechnen.

⁵ Wegen Beanstandungen der Gasmessung dürfen die Gasbeziehenden die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzah-

lungen nicht verweigern.

Einstellung der Gaslieferung

Einstellung

Art. 18 ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Gas, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn die Gasbeziehenden:

- a) Gasapparate oder Gasinstallationen benutzen, die sich in einem derart schlechten Zustand befinden, dass Personen oder Sachen
16
gefährdet werden, oder wenn unzulässige Apparate und Einrichtungen angeschlossen sind;
- b) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihren Anlagen verweigern oder verunmöglichen;
- c) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Gaseinrichtungen vornehmen;
- d) Gas in Räumen verbrauchen, die ungenügend lüftbar oder im Verhältnis zum Gasanschlusswert zu klein sind;
- e) Weisungen des Gemeindepersonals oder des Pikettdienstes in bezug auf Ausführung und Abänderung der Hausinstallation nicht befolgen;
- f) Gas zu andern als den vertraglich festgelegten Zwecken brauchen.

Mangelhafte
Gasinstallationen

² Mangelhafte Gasinstallationen und Gasapparate, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der Gemeinde ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Umgehung,
Täuschung

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Gemeinde durch die Gasbeziehenden oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Gasentnahme haben die Gasbeziehenden die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt den üblichen Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung der Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Zahlungspflicht bei
Gaseinstellung

⁴ Die Einstellung der Gasabgabe befreit die Gasbeziehenden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung

⁵ Die Gasbeziehenden haften für allen Schaden, den sie durch ihr Verschulden der Gemeinde oder Drittpersonen verursachen.

Schadenersatzansprüche

Haftung der
Gemeinde

Art. 19 ¹ Die Gemeinde haftet für direkten oder indirekten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Funktionäre. Die Haftung wird abgelehnt für betrieblich unumgängliche Unterbrüche, für Unfälle, die von der fehlenden Zulieferung herrühren und für höhere Gewalt; ebenso bei Verweigerung der Gasabgabe gemäss Art. 18 oder wegen Störungen an den Messeinrichtungen und Schaltapparaten.

17

Haftung gegen-
über Dritten

² Haftpflichtansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, welche Unterbrüche oder Ausfälle in der Gaslieferung verursacht haben, werden den geschädigten Gasbeziehenden auf schriftliches Begehren hin abgetreten. Die Gasbeziehenden machen diese Ansprüche auf eigenes Risiko geltend.

Störung, Auskunft und Beschwerden

Störungen

Art. 20 ¹ Alle Störungen an Gasverteilanlagen sind sofort dem Bauinspektorat, dem Pikettdienst oder der Feuerwehr zu melden.

Auskünfte

² Das Bauinspektorat erteilt während der Geschäftszeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Gasversorgung. Auskünfte der Monteurinnen und Monteure sind nicht verbindlich.

Beschwerden

³ Beschwerden über das Verhalten der Organe der Gemeinde sind schriftlich an die zuständige Kommission zu richten.

⁴ Entscheide der zuständigen Kommission und des Bauinspektorates über die Anwendung dieses Reglementes können innert 30 Tagen nach Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

neue Anwendungsmöglichkeiten
der Gasenergie

⁵ Für allfällige neue Anwendungsmöglichkeiten der Gasenergie, welche in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind, ist der Gemeinderat ermächtigt, die sich daraus ergebenden Anordnungen und Verfügungen zu treffen, soweit sie zur Sicherstellung der Gasversorgung und aus der Verpflichtung zur wirtschaftlichen Betriebsführung notwendig werden.

Strafbestimmungen

Bussen

Art. 21 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft. Diese müssen entsprechend dem Dekret vom

4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde verfügt werden.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen sowie allfälliger Schadenersatzansprüche der Gemeinde.

Schlussbestimmungen

Streitigkeiten

Art. 22 ¹ Streitigkeiten zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gasbeziehenden entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die

18

Zuständigkeit der Organe der staatlichen Verwaltungsrechtspflege und des Zivilrichters.

Ausführungsbestimmungen

² Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Reglementes. Er kann die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Beschluss an der Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 2. Dezember 1983.

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern am 16. Januar 1984.

1. Abänderung

Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 31. Mai 1985.

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern am 19. August 1985.

2. Abänderung

Genehmigt durch die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 18. Oktober 1996.

Moosseedorf, 19. November 1996

EINWOHNERGEMEINDE MOOSSEEDORF

Im Namen des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

I. Sautter

N. Marte

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Gasreglement der Gemeinde Moosseedorf während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 1996 öffentlich auflag. Einsprachen sind keine eingegangen.

Moosseedorf, 19. November 1996

Die Gemeindeschreiberin:

N. Marte
19

Inhaltsverzeichnis

Text:	Seite:
Art. 1 Allgemeines	1
Art. 2 Erlasse und Vorschriften	1
Art. 3 Lieferverhältnis	2
Art. 4 Anschluss- und Bezugspflicht	2
Art. 5 Voraussetzung für die Gaslieferung	3
Art. 6 Regelmässigkeit der Gaslieferung	3
Art. 7 Technische Voraussetzungen zur Gasabgabe	4
Art. 8 An- und Abmeldung	5
Art. 9 Anschluss an die Verteilanlage	6
Art. 10 Allgem. Bestimmungen für die Erstellung und den Unterhalt von Leitungen und Anlagen	9
Art. 11 Hausinstallationen und deren Kontrolle	10
Art. 12 Installationsbewilligung	11
Art. 13 Messeinrichtungen	12
Art. 14 Messung des Gasverbrauches	13
Art. 15 Anschlussgebühren und Infrastrukturbeiträge	13
Art. 16 Tarife	14
Art. 17 Rechnungstellung und Zahlung	15
Art. 18 Einstellung der Gaslieferung	15
Art. 19 Schadenersatzansprüche	16
Art. 20 Störungen, Auskunft und Beschwerden	17

Art. 21	Strafbestimmungen	17
Art. 22	Schlussbestimmungen	17
	Genehmigungsvermerke	18

Anhänge

- Artikel 44 Baureglement (Anhang 1)	20
- Sonderbauvorschriften zu UeP "Gasversorgung (Anhang 2)	21

Anhang 1 Auszug aus dem Baureglement der Gemeinde Moosseedorf

ARTIKEL 44

- Gasanschluss-
und -bezugspflicht
- ¹ Für die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Energie sowie für die Energiesparmassnahmen gelten die Bestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung.
- ² In allen Bauzonen im Bereich des Gasversorgungsnetzes ist, sofern die erforderliche Gaslieferungskapazität gewährleistet werden kann und der Energiebedarf nicht überwiegend (über 50%) mit Elektrizität oder erneuerbaren, einheimischen Energien wie Umweltwärme, Holz, Sonne und dergleichen gedeckt wird, Gas vorgeschrieben:
- a) bei Neubauten für die Heizung, die Warmwasserbereitung zu gewerblichen Zwecken sowie für Wärmepumpenanlagen, sofern geeignete Aggregate auf dem Markt erhältlich sind;
 - b) beim Ersatz von ganzen oder wesentlichen Teilen von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder von energiebetriebenen gewerblichen Anlagen in bestehenden Bauten, sofern nicht wesentlich höhere Umstellungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu erwarten sind als beim Ersatz einer netzunabhängigen Energie.
- ³ In diesem Bereich besteht eine Meldepflicht für grössere Revisionsarbeiten an Heizungskesseln und Tankanlagen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, vor einer Auftragserteilung an den Unternehmer die vorgesehenen Arbeiten der Gemeindeverwaltung Moosseedorf schriftlich mitzuteilen. Die zuständige Gemeindebehörde teilt dem Grundeigentümer innert 30 Tagen schriftlich mit, wie er seine Heizanlage sanieren kann. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung gemäss Art. 22 Abs. 1 Gasreglement schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.
- ⁴ Von der Gasanschlusspflicht kann der Gemeinderat ferner auf begründetes Gesuch hin Industrie- und Gewerbebauten befreien. Als

begründet gilt ein Gesuch namentlich dann:

- wenn vom voraussichtlichen Gesamtenergiebedarf der Anlage nur ein verhältnismässig kleiner Teil auf Heizung und Warmwasserbereitung entfällt

oder

- wenn eigene nutzbare Abwärme zur Heizung und Warmwasserbereitung zur Verfügung steht, die mehr als 50% des Energiebedarfs für diese Zwecke deckt.

⁵ Die Gemeinde kann weitergehende Vorschriften mittels Reglementen und Energiekonzepten, Weisungen und Richtlinien erlassen.

Anhang 2

Die innerhalb des gestrichelten Perimeters liegenden Gebiete unterliegen den Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan "Gasversorgung".